

Zum Aushang

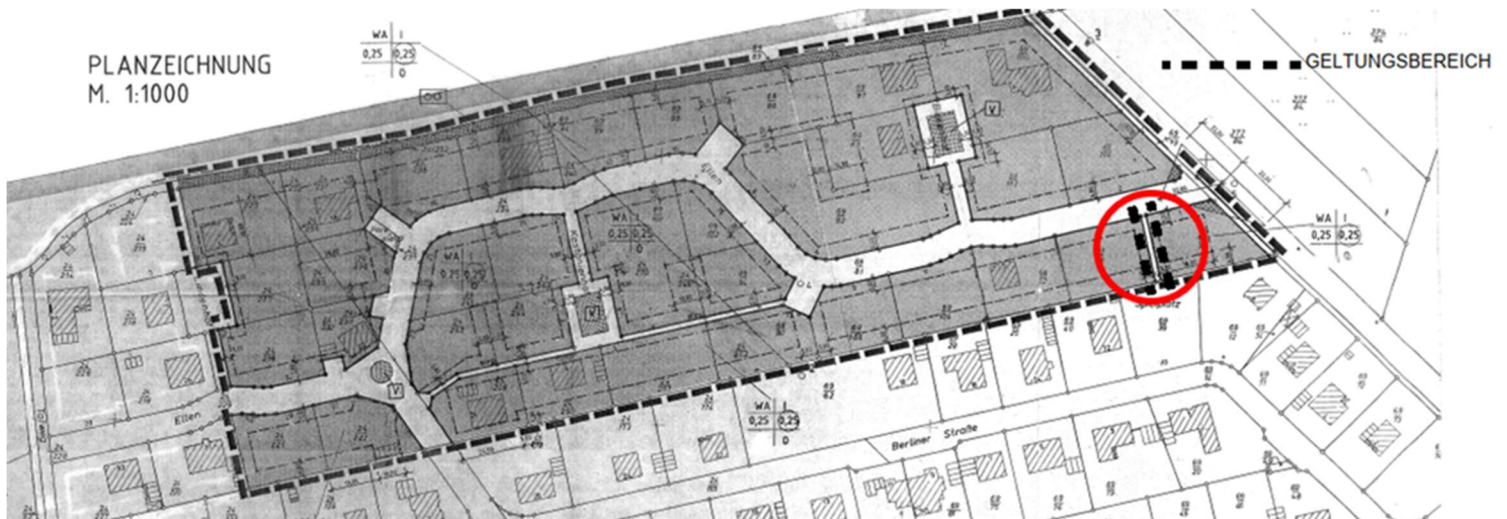
**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Suhlendorf**

Suhlendorf, den 15.04.2026

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, gestrichelte Linie sowie einem roten Kreis kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Bebauungsplan „Ellen – 1. Änderung“

Der Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ mit der Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, in Zimmer 1.14, während der Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr,
Montag, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05803/960-28) auch außerhalb dieser Zeiten, zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden.

Blatt 2

der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf zum Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter:

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitpläne

und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter:

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff Rosche) → Wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suhlendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister
gez. H.-H. Weichsel

aufgehängt am: 15.04.2026
abgehängt am: 08.05.2026